

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1528 –**

Lohndumping-Leihaarbeit von Redakteurinnen und Redakteuren in Zeitungsverlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Leihaarbeit ist in Deutschland in die Kritik geraten als Lohndumping-Instrument für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Aber nicht nur in Niedriglohnbereichen wird Leihaarbeit als Lohndumpingstrategie eingesetzt.

Im Zeitungsverlagswesen sind nach Angaben des Deutschen Journalisten-Verbands e. V. (DJV) in folgenden Zeitungen Fälle von Leihaarbeit bekannt: „Aachener Zeitung/Aachener Nachrichten“, „Allgemeine Zeitung“ (Mainz), „Augsburger Nachrichten“ (bis 2009), „Bremer Tageszeitungen/Weserkurier“ (bis 2007), „Delmenhorster Kreisblatt“, „Donaukurier“ (Ingolstadt), „Frankfurter Rundschau“, „Goslarsche Zeitung“, „Leipziger Volkszeitung“ (Madsack-Hannover), „Märkische Oderzeitung“ (Frankfurt/Oder), „Main-Post“ (Würzburg), „Nordwest-Zeitung“ (Oldenburg), „Oberhessische Presse“ (Marburg), „Oldenburgische Volkszeitung“, „Sächsische Zeitung“ (Dresden, SPD-Medienholding der Deutschen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH/Gruner + Jahr AG & Co KG), „Waldeckische Landeszeitung“, „Westfälische Nachrichten“, „Wiesbadener Kurier“, „Wilhelmshavener Zeitung“. Es sind große Printkonzerne, wie Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co KG (Leipzig, Goslar, Marburg und Waldeck), Gruner + Jahr AG & Co KG (Dresden) und Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH (Würzburg) – aber auch die SPD-Medienholding (Dresden, Bielefeld, Frankfurt/Main) beteiligt.

Im Unterschied zu unbefristet beschäftigten Redakteurinnen und Redakteuren, die tarifvertraglich gesicherte Arbeitsbedingungen haben, bekommen die als Leihaarbeiterinnen und Leihaarbeiter beschäftigten keine Altersversorgung. Die Gehälter der leihaarbeitenden Journalistinnen und Journalisten liegen etwa 30 Prozent unter dem Tarifniveau, weil sie im Gegensatz zu den Festangestellten auf dem Niveau des Einstiegsgehalts verbleiben.

Der Fall der „Märkischen Oderzeitung“ zeigt, wie weit diese Praxis gehen kann. Dort ist die gesamte Redaktion von rund 100 Beschäftigten in der hauseigenen Leihaarbeitsfirma MOZ Redaktions-GmbH beschäftigt (an der

„Märkischen Oderzeitung“ sind u. a. die „Stuttgarter Nachrichten“ und die „Süddeutsche Zeitung“ beteiligt).

Beängstigend sind die Auswirkungen dieser Lohnsparpolitik der Zeitungsverlage auch auf die sogenannte interne Pressefreiheit der Redakteurinnen und Redakteure. Der Entleihbetrieb kann die Tätigkeit jederzeit beenden, was erhebliche disziplinierende Wirkung auf die Leiharbeiter hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer sind in der Regel voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt und für sie gelten grundsätzlich die gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch. Insbesondere sind von den Zeitarbeitsunternehmen die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu beachten. Die Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer werden nahezu flächendeckend durch Tarifverträge bestimmt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung bei Redakteurinnen und Redakteuren den Einsatz von Leiharbeit?

Ist der dauerhafte Ersatz von Redakteurinnen und Redakteuren durch Leiharbeiter legal und mit geltendem Recht vereinbar, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung missbräuchlichen Einsatz von Leiharbeit dann konstatiert, wenn dauerhaft Stammbeschäftigte durch Zeitarbeiter ersetzt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/1321; bitte begründen)?

2. Entspricht der geschilderte Einsatz von Leiharbeitskräften den politischen Intentionen, die mit der Schaffung des Arbeitsmarktinstrumentes Leiharbeit verbunden waren?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Bundesregierung versteht die Zeitarbeit als ein flexibles Instrument der Arbeitsmarktpolitik, das es Unternehmen ermöglicht, kurzfristig auf einen erhöhten Arbeitskräftebedarf zu reagieren. Zudem bietet Zeitarbeit insbesondere Arbeitslosen eine Chance zum Einstieg in den Arbeitsmarkt und leistet einen Beitrag dazu, Wirtschaftswachstum schneller in mehr Beschäftigung umzusetzen. Auch mit Hilfe der Zeitarbeit ist es in den letzten Jahren gelungen, ein hohes Beschäftigungspotenzial in den Unternehmen zu erschließen. Sofern das Instrument Zeitarbeit jedoch dauerhaft dazu genutzt wird, Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer zu deutlich schlechteren Bedingungen als die Stammbeslegschaft zu beschäftigen, entspricht dies nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

Ein gesetzliches Verbot der Überlassung von Redakteurinnen und Redakteuren, Journalistinnen und Journalisten sieht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nicht vor. Daher gelten insoweit die allgemeinen Regelungen des AÜG. Die Verantwortung für den Personaleinsatz und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigten in den Redaktionen liegt vorrangig bei den Verlagen. Hierzu gehört auch der sachgerechte Einsatz der Zeitarbeit.

3. Inwiefern finden solche Fälle Eingang in die derzeit stattfindende Prüfung notwendiger gesetzgeberischer Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz?

Leitet die Bundesregierung aus den geschilderten Fällen gesetzgeberischen Handlungsbedarf ab?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Es ist das Anliegen der Bundesregierung, möglichen Missbrauch von Zeitarbeit zu verhindern, gleichzeitig jedoch insbesondere die Flexibilität für die Unternehmen, die Zeitarbeit nutzen, und die Beschäftigungschancen von Zeitarbeit für arbeitslose Menschen zu erhalten. Ob dieses Ziel mit tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen am besten erreicht werden kann, ist Gegenstand von Gesprächen mit Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche. Hierbei werden die von Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche im März und April 2010 vereinbarten Tarifvertragsklauseln, die den Missbrauch von Zeitarbeit verhindern helfen sollen, berücksichtigt.

4. Ist es der Bundesregierung möglich zu beziffern, wie viele Beschäftigte jeweils in den geschilderten Fällen zusätzlich zu ihrem Lohn Aufstockungsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeit erhalten?

Wie hoch sind die Finanzmittel, mit denen die Grundsicherungsträger die Niedriglöhne der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter aufstocken, um deren Existenz zu sichern?

Wie zuletzt in der Antwort der Bundesregierung auf die von den Fragestellern zitierte Kleinen Anfrage der Fragesteller vom 8. April 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1321, Frage 14) mitgeteilt, liegen der Bundesregierung keine Daten darüber vor, ob und wie viele der in einzelnen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen von Leiharbeit und unsicheren Arbeitsverhältnissen in Hinsicht auf die innere Pressefreiheit und die Autonomie journalistisch-redaktioneller Arbeit?
6. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen von Leiharbeit und unsicheren Arbeitsverhältnissen in Hinsicht auf die Sicherung des Qualitäts- und Vielfaltsniveaus der Zeitungsmedien?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Bereits in ihrem Medien- und Kommunikationsbericht 2008 hat sich die Bundesregierung mit den ökonomischen Rahmenbedingungen des Qualitätsjournalismus befasst (siehe Bundestagsdrucksache 16/11570, dort Punkt D.III.3.c), S. 41/42). Sie hat darin ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass maximale Renditeerwartungen und zunehmender Kostendruck in Medienunternehmen negative Folgen für die Qualität der journalistischen Arbeit und die Meinungsvielfalt haben können. Gleichwohl bewertet die Bundesregierung das Qualitäts- und Vielfaltsniveau der deutschen Medien gerade auch im Vergleich mit anderen demokratischen Staaten insgesamt als sehr hoch.

7. Wie bewertet die Bundesregierung, dass sog. Leiharbeiter bei den Schwellenwerten des Betriebsverfassungsgesetzes im Hinblick auf Betriebsratsgröße usw. auch dann nicht mitgezählt werden, wenn sie zu den „in der Regel Beschäftigten“ gehören?

Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer bleiben auch während der Überlassung an einen Entleiher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verleihers und Angehörige des entsendenden Betriebes des Verleihers. Sie zählen dort bei sämtlichen Schwellenwerten des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) mit. Zusätzlich können sie während der Überlassungszeit im Betrieb des Entleihers insbesondere den Betriebsrat unter den Voraussetzungen des § 7 BetrVG mitwählen, an Sprechstunden sowie Betriebs- und Jugendversammlungen im Entleihbetrieb teilnehmen sowie die weiteren in § 14 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genannten Rechte wahrnehmen.

8. Wie will die Bundesregierung in der gegenwärtigen Gesetzeslage, die auch dauerhafte und unbefristete Leiharbeit ermöglicht, sicherstellen, dass Leiharbeit nur für die Bewältigung von vorübergehendem Personalbedarf verwendet wird?

9. Hält die Bundesregierung die (Wieder-)Einführung einer maximalen Ausleihdauer für notwendig?

Wenn ja, wie lang soll eine maximale Ausleihdauer nach Meinung der Bundesregierung sein?

Wenn nein, welche anderen Möglichkeiten der Regulierung sieht die Bundesregierung, die Leiharbeit ausschließlich auf die Bewältigung von vorübergehendem Personalbedarf zu beschränken?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Haben die Leiharbeitsfirmen der genannten Zeitungen eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, mit welchen Zeitarbeitsunternehmen die in der Vorbemerkung genannten Zeitungsverlage zusammen arbeiten. Da weder Namen noch Anschriften der für die Zeitungsverlage tätigen Zeitarbeitsunternehmen genannt werden, ist eine Prüfung im Sinne der Fragestellung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht möglich.

Dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten hauseigenen Zeitarbeitsunternehmen „MOZ Redaktion GmbH“ der „Märkischen Oderzeitung“ wurde nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit keine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erteilt. Der Bundesagentur für Arbeit ist auch ein entsprechender Antrag nicht bekannt. Um zu klären, ob eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, wurde die hierfür zuständige Zollverwaltung eingeschaltet.

11. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Entleihermarkt, d. h. keine exklusive Verleihung, wenn, wie bei den meisten regionalen Tageszeitungen der Fall, nur eine Zeitung als Entleiherbetrieb in Frage kommt (bitte begründen, warum)?

Auf Basis der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren zum 30. September 2009 lediglich 243 Journalisten und Redakteure im Wirtschaftsbereich Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 0,36 Prozent an allen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Journalisten und Redakteuren in Deutschland. Im Übrigen ist unklar, bei Vorliegen welcher Kriterien die Fragesteller von einem „Entleihermarkt“ sprechen wollen. Hierbei ausschließlich auf regionale Tageszeitungen abzustellen, wird der Marktsituation nicht gerecht, da darüber hinaus andere Einsatzmöglichkeiten für Journalisten und Redakteure denkbar sind.

12. Wie hoch ist der Lohnabstand in den genannten Fällen zwischen den regulär Beschäftigten und den Leiharbeitskräften?

Welche Art von Tarifvertrag gilt jeweils für die Leiharbeitskräfte (Haustarifvertrag, Branchentarifvertrag)?

Im Falle eines Branchentarifvertrags: Welche Gewerkschaft hat ihn mit welchem Arbeitgeberverband abgeschlossen, und wie hoch sind die vereinbarten Stundenlöhne?

Mit welcher Gewerkschaft wurde im Falle eines Haustarifvertrags der Tarifvertrag abgeschlossen, und wie hoch sind die vereinbarten Stundenlöhne?

Die Bundesregierung besitzt keine konkreten Kenntnisse über die Höhe eines etwaigen Lohnabstands zwischen Stamm- und Zeitarbeitnehmern in den genannten Einzelfällen. Fakten dieser Art werden statistisch nicht erfasst; sie entziehen sich auch weitgehend einer statistischen Erfassung, zumal der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ein System staatlicher Lohnüberwachung grundsätzlich fremd ist.

13. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den strategischen Einsatz von Leiharbeit zum Lohndumping und zur Ersetzung von Stammbeschäftigten zu unterbinden, damit u. a. dem systematischen Einsatz von Steuergeldern zur Existenzsicherung von Leiharbeitsbeschäftigten ein Riegel vorgeschoben wird?

Wie begründet die Bundesregierung ihr Vorgehen?

Die Bundesregierung weist den Vorwurf der systematischen staatlichen Subventionierung von Niedriglöhnen zurück. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen und die Familie zu schützen und zu fördern.

